

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Juni 1972

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr

(Vom 9. März 1972)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1971¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958²⁾ über den Strassenverkehr wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 und 4-8

¹ Der Bundesrat erlässt im Rahmen der folgenden Bestimmungen Vorschriften über Ausmasse und Gewichte der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger. Er setzt ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Gesamtgewicht und der Motorleistung der Fahrzeuge fest.

⁴ Die Länge darf ohne Ladung höchstens betragen:

beim Lastwagen	10 m
beim Gesellschaftswagen sowie beim Lastwagen mit mehr als zwei Achsen	12 m
beim Sattelmotorfahrzeug	16 m
beim Anhängerzug	18 m

⁵ Die Belastung einer Einzelachse darf höchstens 10 t, jene einer Doppelachse höchstens 18 t betragen. Eine Überschreitung dieser Belastungsgrenzen um höchstens 2 t ist bei zweiachsigen Motorwagen, ausgenommen Sattelschlepper, für die angetriebene Einzelachse und bei dreiachsigen Motorwagen für die angetriebene Doppelachse zulässig.

¹⁾ BBl 1971 I 1373

²⁾ AS 1959 679

⁶ Das Gesamtgewicht darf höchstens betragen:

beim Motorwagen mit zwei Achsen	16 t
beim Motorwagen mit drei Achsen, wenn nur eine angetrieben ist	19 t
wenn wenigstens zwei angetrieben sind	25 t
beim Anhängerzug, beim Sattelmotorfahrzeug sowie beim Motorwagen mit mehr als drei Achsen, von denen wenigstens zwei angetrieben sind	28 t

⁷ Signalisierte Beschränkungen der Breite, der Höhe, des Gewichtes und der Achslast der Fahrzeuge bleiben in jedem Fall vorbehalten.

⁸ Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone Ausnahmen vorsehen für Motorfahrzeuge und Anhänger im Linienverkehr und für solche, die wegen ihres besonderen Zweckes unvermeidbar höhere Masse oder Gewichte erfordern. Er umschreibt die Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall unumgängliche Fahrten anderer Fahrzeuge mit höheren Massen oder Gewichten bewilligt werden dürfen.

II

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 9. März 1972

Der Vizepräsident: **Franzoni**
Der Protokollführer: **Koehler**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 9. März 1972

Der Vizepräsident: **Lampert**
Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 9. März 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

Datum der Veröffentlichung: 24. März 1972

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Juni 1972

Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über den Straßenverkehr (Vom 9. März 1972)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1972
Date	
Data	
Seite	958-959
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 360

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.